

Schutz der Privatsphäre in den Medien - die deutsche Sicht

Vortrag vor dem deutsch-französischen
Ausschuss der Anwaltskammer in Paris
am 16. Oktober 2015



Prof. Dr. Georgios Gounalakis
Philipps-Universität Marburg
gouna@jura.uni-marburg.de

Inhalt

- I. Einführung: Der aktuelle Fall „Die Kohl-Protokolle“**
- II. Rechtliche Grundlagen des Persönlichkeitsschutzes**
- III. Gefährdungslagen für das Persönlichkeitsrecht in den Medien**
 - 1. Ehrverletzungen
 - 2. Verletzung der Privatsphäre
- IV. Rechtsschutz gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen**
 - 1. Gegendarstellung
 - 2. Unterlassung
 - 3. Widerruf
 - 4. (Materieller) Schadensersatz
 - 5. Vom Schmerzensgeld zur Geldentschädigung
- V. Ausblick**

Der Fall: Die Kohl-Protokolle



Der Fall: Die Kohl-Protokolle

- Anlass des Streits sind mehr als 100 Zitate, die der Alt-Bundeskanzler **Helmut Kohl** gegenüber dem Journalisten und Biographen **Heribert Schwan** geäußert hat.
- Kohl hatte die Gespräche 2001 und 2002 mit Schwan im Keller seiner Wohnung in Oggersheim geführt.
- Schwan hat mehr als 630 Stunden auf Tonbänder aufgenommen, um als Ghostwriter Kohls Memoiren verfassen zu können.
- Später zerstritten sie sich.
- Kohl hat die Zitate nicht freigegeben und die Vertraulichkeit der Gespräche angemahnt.
- Schwan und sein Mitautor Tilman Jens nahmen zahlreiche Äußerungen Kohls in das Buch "Vermächtnis: Die Kohl-Protokolle" auf, das 2014 erschienen ist und zum Bestseller wurde.

HELMUT KOHL

DIE ABRECHNUNG

Die geheimen Gesprächsprotokolle

HELENE BERGER
„Konnte nicht mit Woyzeck und Sabotage“

HEINZ DIETRICH
„Geschäft“

HEINZ KLEIN
„Verstärker“

HEINZ WITTE
„Was großer Verfall, Ein Mal“

HEINZ THIERIG
„Volkshochschullehre“

HEINZ THIERIG
„Hat alle Feinde zum Versöhnungsmorg gelüdet“

Fritz Trüben
Die Illusion vom guten Konsum

Gezänkt gegen Erblosen
Wenn Paare auf Nummer sicher gehen wollen

Ernenbergens Bilanz
Wer war ich? Und wer bin ich heute?

Der Fall: Die Kohl-Protokolle

Eine kleine Auswahl der Zitate über:

- Bundeskanzlerin **Angela Merkel**: „Sie konnte nicht mit Messer und Gabel essen“
- **Michail Gorbatschow**: „gescheitert“
- Ex-Bundesarbeitsminister **Norbert Blüm**: „Verräter“
- Ex-Bundespräsident **Christian Wulff**: „Ganz großer Verräter. Eine Null“
- Bundesfinanzminister **Wolfgang Schäuble**: „Hat alle Feinde zum Vernichtungsfeldzug geladen“
- Ex-Bundestagspräsident **Wolfgang Thierse**: „Volkshochschulhirn“

II. Rechtliche Grundlagen des Persönlichkeitsschutzes



Persönlichkeitsrechte von Privatpersonen



- o **Grundrechtlicher Schutz** nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Art. 8 EMRK, Art. 1, 7, 8 GRC)
 - Unmittelbare Wirkung gegenüber öffentlicher Gewalt
 - Mittelbare Drittwirkung im gesamten Zivilrecht, insbesondere bei der Konkretisierung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen

- o **Privatrechtlicher Schutz** als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB und in Form spezieller Schutztatbestände
(z.B. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB, §§ 12, 824, 826 BGB, §§ 22 f. KunstUrhG, §§ 12 ff. UrhG, BDSG)

- o **Schutz der Privatheit, der Selbstdarstellung und der Ehre**

Persönlichkeitsrechte von Juristischen Personen und Unternehmen



- o Grundrechtlicher Schutz gem. Art. 2 Abs. 1, 12 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG (Art. 16 f. GRC)
(BGH GRUR 1994, 394 – Bilanzanalyse)
 - Schutz im Ansatz wie bei Privatpersonen
 - z.T. abgeschwächter Schutz, da keine schutzverstärkende Berufung auf Menschenwürde (Art. 1 GG) möglich.

- o Schutz der **Privatheit** (z.B. Betriebsinterna) und des **sozialen Geltungsanspruchs**

Persönlichkeitsrechte von Juristischen Personen und Unternehmen



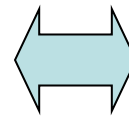
- o **Privatrechtlicher Schutz** als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB und in Form spezieller Schutztatbestände
 - Schutz neben Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
(BGH NJW 2008, 2110 – Gen-Milch, BGH GRUR 2011, 268 – Druckerzeugnis)
 - Restriktiv und subsidiär zu Spezialnormen (z.B. § 823 Abs. 2 BGB iVm §§ 185 ff. StGB, §§ 824, 826 BGB, § 8 UWG, § 14 MarkenG, § 97 UrhG)
(BGH NJW 2008, 2110, 2115 – Gen-Milch)

Einzelfallabwägung



Erforderlich ist stets eine **Güterabwägung** zwischen **Allg. Persönlichkeitsrecht** und **Medienfreiheiten**

(Art. 2 Abs. 1 GG)
(Art. 8 EMRK)



(Art. 5 Abs. 1 GG)
(Art. 10 EMRK)



Abwägung im Einzelfall

(BVerfGE 99, 185, 196, BVerfGE 114, 339 348)

- o Bei „offenen“ Tatbeständen (§ 823 Abs. 1 BGB)
- o Und auch bei „durchgeregelten“ Tatbeständen (z.B. UrhG)

(EGMR v. 10.1.2013 – Nr. 36769/08 - Ashby Donald u.a. ./ . Frankreich; EGMR, v. 19.2.2013, GRURInt 2013, 476 - Neij and Sunde Kolmisoppi zu Art. 10 EMRK)

Leitkriterien



- o Welche Facette des Persönlichkeitsrechts ist betroffen?

Sozial-, Privat-, Geheim-, oder Intimsphäre

- o Welche Art von Äußerung liegt vor?

(unwahre/wahre) Tatsachenbehauptung

oder

Meinungsäußerung

Leitkriterien



Traditionell: „Vermutung zu Gunsten der freien Rede“

- o **Meinungsäußerungen sind meist hinzunehmen**, wenn
 - kein Menschenwürdeverstoß,
 - keine Schmähekritik
 - und keine Formalbeleidigung vorliegen
- o **Wahre Tatsachenbehauptungen** jenseits der Intimsphäre sind **oft hinzunehmen**:
 - o bei Privatsphäre, es sei denn, drohende Verletzung überwiegt das Interesse an Publikation der Wahrheit
 - o bei Sozialsphäre, es sei denn, Ausgrenzung/Prangerwirkung droht
- o **Im Zweifel Meinungsäußerung**: in dubio pro libertate

III. Gefährdungslagen für das Persönlichkeitsrecht in den Medien



Ehrverletzungen

- durch Meinungsäußerungen
- durch unwahre Tatsachenbehauptungen
- durch wahre Tatsachenbehauptungen

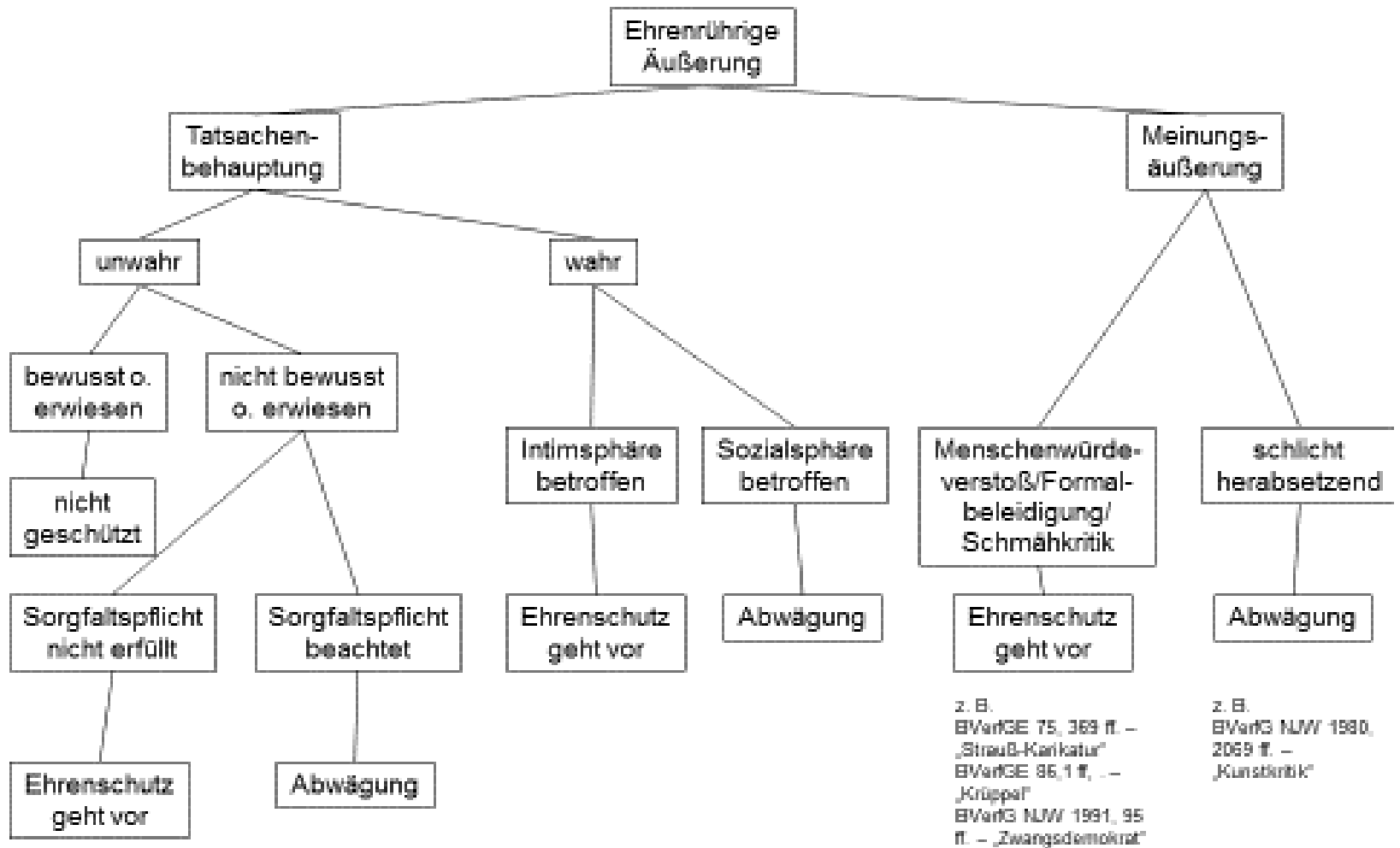
Fall 2: „NPD von Europa“ (BVerfG, NJW 1983, 1415 ff.)



Medienrecht Band IV

Zulässige Meinungsäußerung

- Die Aussage in einer Wahlrede, „**die CSU ist die NPD Europas**“ hat das BVerfG als zulässige **Meinungsäußerung** eingestuft.
- Zwar enthalte die Aussage eine Tatsachenbehauptung, die dem Beweis zugänglich ist.
- Diese Tatsachenbehauptung sei aber so absurd, dass sie niemand als solche versteht.
- Beginnt man aber den Sinn einer Aussage erforschen zu wollen, sei der Bereich der Meinungsäußerung erreicht.



Schutz der Ehre

6

Prof. Dr. Gounalakis

Fall 4: „Soldaten sind Mörder“
(BVerfG, NJW 1995, 3303 ff.)



Medienrecht Band IV

Zulässige Meinungsäußerung

- Das BVerfG hat die Aussage “**Soldaten sind Mörder**“ als zulässige **Meinungsäußerung** eingestuft.
- Es verlangt eine **Auslegung, die sämtliche Deutungsmöglichkeiten in Betracht zieht**.
- Wenn ein Gericht eine Aussage in eine Richtung hin versteht, die zur Unzulässigkeit führt, muss es begründen, warum die anderen Deutungsmöglichkeiten, die zur Zulässigkeit der Aussage führen, nicht in Frage kommen.
- Eine Kollektivbeleidigung der Bundeswehrsoldaten sei zwar grundsätzlich nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt.
- Der Begriff Soldaten meine allerdings alle Soldaten der Welt, sodass darin keine Beleidigung eines einzelnen Bundeswehrsoldaten erblickt werden kann.

III. Sozial-, Privat-, Geheim-, und Intimsphäre

Medienrecht Band IV

Verletzung der Privatsphäre

- Durch Wortberichterstattung
- Durch Bildberichterstattung
- Durch beides in Kombination

Fall 7: „Wallraff“ (BGH, NJW 1981, 1366 ff.)



Medienrecht Band IV

Rechtswidrig erlangte Informationen

Dürfen rechtswidrig erlangte Informationen veröffentlicht werden?

- **Grundsätzlich** gilt:
- Rechtswidrig erlangte Informationen bleiben rechtswidrig.
- Auch die Veröffentlichung rechtswidriger Informationen ist grundsätzlich rechtswidrig und daher unzulässig.
- **Ausnahme:** Die Information hat überragendes Informationsinteresse für die Allgemeinheit. Dann ist die Veröffentlichung zulässig (z.B. bei Aufdeckung von Missständen oder politischen Skandalen)
- Bei Wallraff war die Veröffentlichung von Informationen aus der Redaktionskonferenz zulässig (Sozialsphäre), die Veröffentlichung von Informationen anlässlich des Besuches in der Privatwohnung des Bild-Chefredakteurs unzulässig (Privatsphäre).

Fall 8: „Caroline von Monaco III
(Paparazzi – Fotos)“
(BGH, NJW 1996, 1128 ff.)



Medienrecht Band IV

Schutz der Privatsphäre auch in der Öffentlichkeit

- BGH schafft die **Figur der „örtlichen Abgeschiedenheit“**.
- Auch in der **Öffentlichkeit** gibt es eine geschützte Privatsphäre.
- Der BGH erweitert damit den Privatsphärenschutz auch auf den öffentlichen Bereich.
- Der Schutz der Privatsphäre endet nicht an den eigenen vier Wänden.
- Geschützt ist vielmehr auch derjenige, der sich in der Öffentlichkeit in eine „örtliche Abgeschiedenheit zurückgezogen hat, in der er objektiv erkennbar für sich allein sein will“ und in der er sich „im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit so verhält, wie er es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würde.“
- Die Paparazzi-Fotos von Caroline mit ihrem damaligen Begleiter Vincent Lindon in einem Gartenlokal in Süd Frankreich wurden als unzulässig eingestuft, weil sie „heimlich“ bzw. „unter Ausnutzung einer Überraschung“ aufgenommen worden sind.

Fall 16: „Caroline von Hannover“ (EGMR, NJW 2004, 2647)



**FREIZEIT
REVUE**

BUNTE

**Neue
Post**

Medienrecht Band IV

Schutz Prominenter in Alltagssituationen

- Nur **Politiker in Ausübung ihres Amtes** dürfen **fotografiert** werden.
- Für Privatpersonen ohne solche Funktion ist die Veröffentlichung der Bildnisse unzulässig
- Bildnisse, die die deutsche Boulevardpresse von Caroline von Hannover **in der Öffentlichkeit in Alltagssituationen** verbreitet hat, wurden für unzulässig erklärt (z.B. beim Einkaufen auf dem Markt, beim Reiten, beim Fahrradfahren mit den Kindern etc.)
- Der EGMR kippt die deutsche Rechtsprechung zur absoluten und relativen Person der Zeitgeschichte und verlangt ein **zeitgeschichtliches Ereignis**.
- Dieses zeitgeschichtliche Ereignis sei nur bei Politikern anzunehmen, nicht hingegen bei sonstigen öffentlichen Personen oder Privatpersonen.

Fall 19: "Caroline von Hannover II" EGMR, NJW 2012, 1053ff.



Medienrecht Band IV

Schutz Prominenter in Alltagssituationen

- Der **Bericht über den schwer kranken Fürsten** von Monaco Rainier III. darf mit **Urlaubsfotos** seiner Tochter Caroline, die sie zusammen mit ihrem damaligen Mann Ernst August im Skiurlaub auf einem Sessellift zeigen, **bebildert** werden.
- Zwar handele es sich um ein **privates Foto** einer öffentlichen Person, deren Verbreitung grundsätzlich unzulässig ist.
- Allerdings ergebe sich das **zeitgeschichtliche Ereignis** aus dem **Bericht über den Fürsten**, der Amtsträger sei.
- Das Informationsinteresse der Allgemeinheit liege darin, zu erfahren, wie die nahen Angehörigen eines regierenden Fürsten sich im Krankheitsfall verhalten.
- Deshalb stuft der EGMR die Veröffentlichung der Urlaubsfotos als zulässig ein.

Fall 20: "Caroline von
Hannover III"
EGMR, NJW 2014, 1645ff.



Medienrecht Band IV

Bilder von der Ferienvilla in Kenia

- Der Bericht über die **Ferienvilla** von Caroline von Hannover in **Kenia**, die Caroline von Monaco zur Miete anbietet, darf mit einem Foto der Villa bebildert werden.
- Das **Informationsinteresse der Allgemeinheit** liege darin zu erfahren, dass auch „die Reichen“ – wie der kleine Mann – sparen müssen.
- Hier hebt der EGMR die strenge Trennung zwischen Amtsträger, d.h. Politiker in Ausübung ihres Amtes und sonstigen Personen auf.
- Ein Informationsinteresse wird auch bei Personen des öffentlichen Lebens anerkannt

Fall 21: "Balko" (EGMR, NJW 2012, 1058 ff.)



Medienrecht Band IV

Öffentliche Verhaftung eines Schauspielers

- Der EGMR bestätigt die deutsche Rechtsprechung, die die **Berichterstattung über die Verhaftung eines Schauspielers**, der in einer bekannten Krimiserie den **Komissar Balko** spielt, auf dem Münchener Oktoberfests wegen Kokainbesitzes.
- **Auch an Schauspielern** bestehe ein **öffentliches Informationsinteresse**.
- Darüber hinaus sei die Berichterstattung zulässig, weil die Verhaftung in der breiten Öffentlichkeit stattgefunden hat.
- Der EGMR erkennt in dieser Entscheidung auch ein Informationsinteresse der Allgemeinheit bei Schauspielern an.
- Der EGMR relativiert seine Rechtsprechung aus der Caroline von Hannover I Entscheidung aus dem Jahre 2004.

Fall 23: „Heide Simonis“ (BGH, NJW 2008, 3134 ff.)



Medienrecht Band IV

Ausscheiden eines Politikers aus dem Amt

- Der BGH erklärt die Text- und Bildberichterstattung der Bild Zeitung über die frühere Ministerpräsidentin von Schleswig Holstein **Heide Simonis** mit der Überschrift: „Und jetzt geht Heide erstmal shoppen“ für zulässig.
- Das **Informationsinteresse der Allgemeinheit** bestehe darin zu erfahren, wie ein gerade abgewählter Politiker sich kurz **nach Ausscheiden aus dem Amt** verhält, auch wenn er privat einkaufen geht.
- Kurz zuvor war Simonis auch im dritten Wahlgang zur Wahl zur Ministerpräsidentin gescheitert, weil ein Abgeordneter aus den eigenen Reihen ihr die Gefolgschaft versagt hatte.

Fall 24: „Esra“ (BVerfG, NJW 2008, 39 ff.)



Medienrecht Band IV

Verletzung der Intimsphäre in einem Roman

- Das BVerfG hat den Vertrieb des **Romans „Esra“ von Maxim Biller** gestoppt, weil die **Intimsphäre** der Hauptfigur wegen Schilderungen über ihr Intimleben **verletzt** sei.
- Zwar sei sie nicht namentlich genannt, jedoch durch die Schilderungen im Roman anhand realer Tatsachen für einen mehr oder minder großen Bekanntenkreis erkennbar.
- Damit liege eine konkrete und schwere Persönlichkeitsverletzung vor.
- Zwar sei nicht klar, ob die sexuellen Schilderungen real stattgefunden haben oder nur fiktiv für den Roman erfunden worden seien.
- Der Hauptfigur sei es jedoch nicht zuzumuten, dass der Leser über deren Sexualeben spekuliert.

Fall 25: „Kachelmann“ (BGH, NJW 2013, 1681 ff.)



Medienrecht Band IV

Berichte über intime Details aus der Hauptverhandlung

- Die Presse darf über intime Details aus einer Hauptverhandlung in einem Strafprozess wegen Vergewaltigung berichten.
- Bei der Strafverfolgung kann sich der Angeklagte ausnahmsweise nicht auf die Verletzung seiner Intimsphäre berufen, wenn die Schilderungen im Zusammenhang mit dem angeklagten Sexualdelikt stehen.
- Bild online hatte aus dem richterlichen **Vernehmungsprotokoll** anlässlich der **Verhaftung Kachelmanns** berichtet.
- Dies war zwar rechtswidrig, weil es noch nicht öffentlich gemacht worden war.
- Allerdings hat Kachelmann der **Verlesung des Protokolls** in der **Hauptverhandlung** zugestimmt. Damit ist der Inhalt des Protokolls gerichtsöffentlich und damit medienöffentlich geworden. Ab diesem Zeitpunkt war die Berichterstattung zulässig.

Fall 39: „Spickmich“ (BGH, NJW 2009, 2888 ff.)



Medienrecht Band IV

Bewertungsportale

- Lehrer haben es hinzunehmen, wenn sie durch ihre Schüler benotet und bewertet werden.
- Hier sei die Sozialsphäre betroffen, die insoweit in den Grenzen der zulässigen Meinungsäußerung zulässig sei.
- Allerdings darf die Bewertung nur den Mitgliedern der Schule (Schüler, Eltern, Lehrer der jeweiligen Schule) zugänglich sein.
- Eine generelle Veröffentlichung im Internet sei wegen der damit verbundenen Prangerwirkung unzulässig.

Fall 40: „Kinder von Prominenten“ (BGH, GRUR 2014, 200 ff.)



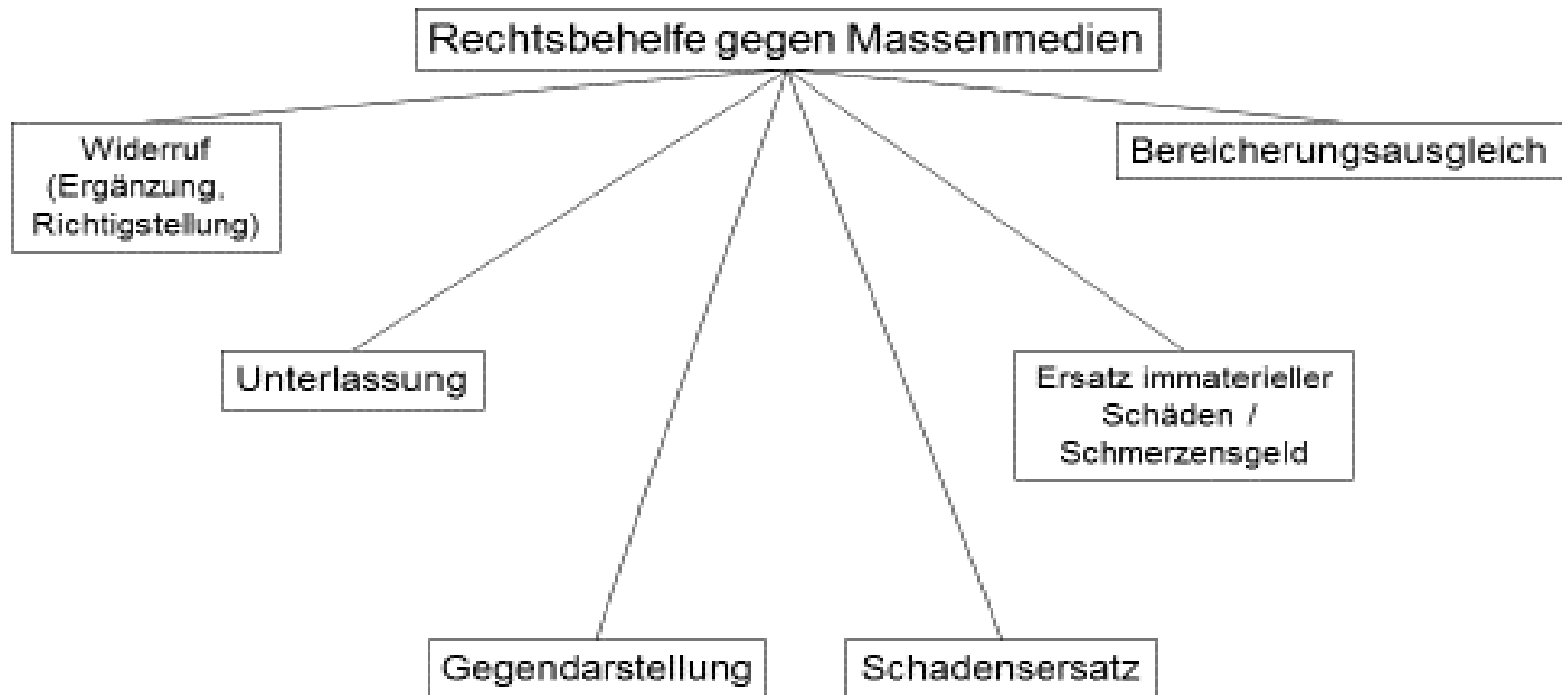
Medienrecht Band IV

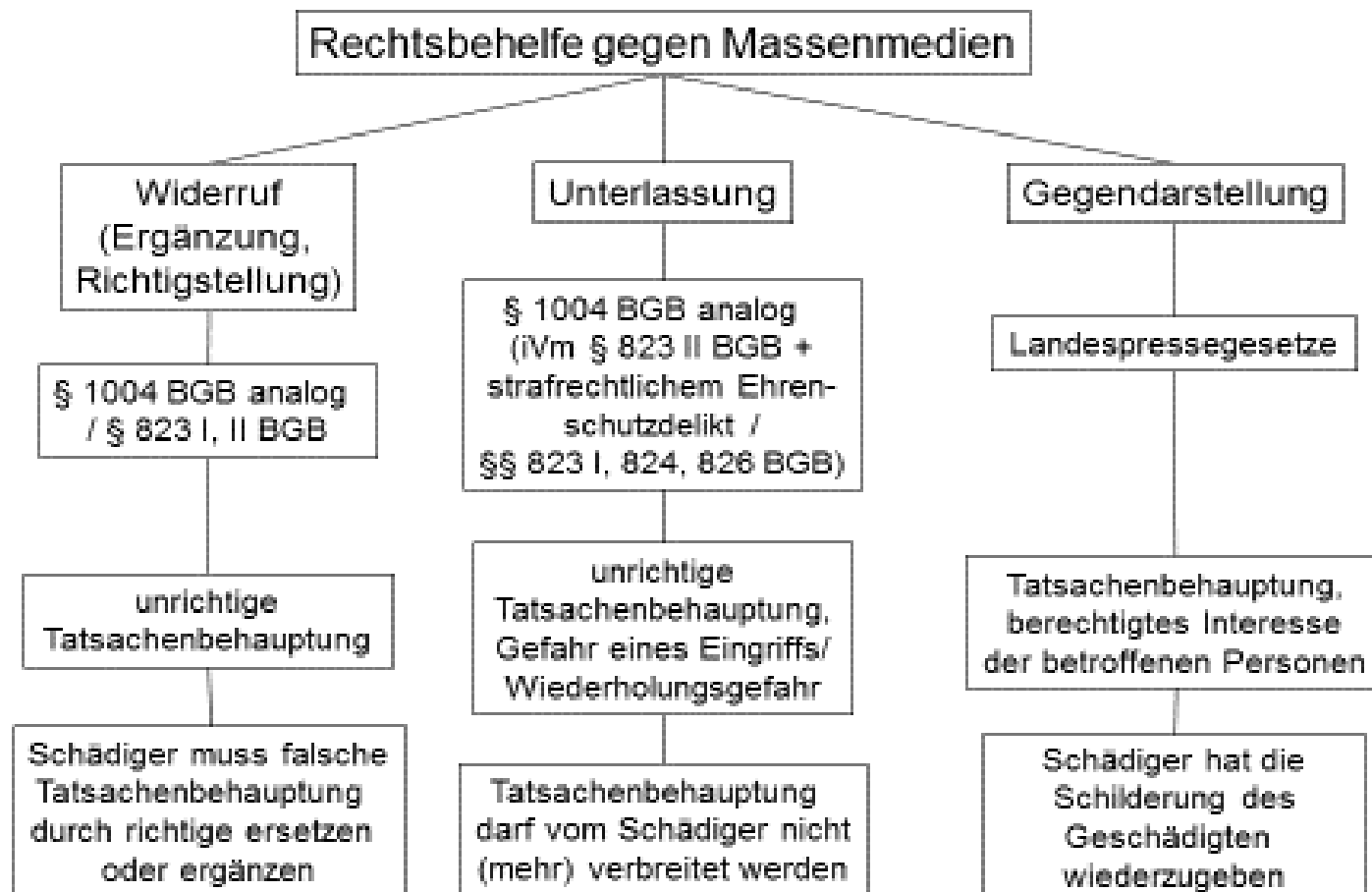
Besonderer Schutz von Kindern Prominenter

- Kinder Prominenter genießen besonderen Schutz.
- Eine Bildberichterstattung ist grundsätzlich unzulässig, weil sie die kindgerechte Entwicklung gefährdet.
- Insbesondere sei auch der Schutz der Familie (Art. 6 GG) zu beachten.

Rechtsschutz gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen

- Die einzelnen Rechtsbelfe





Fall 54: „Einstweilige Verfügung“ (BGHZ 62, 7 ff.)



Medienrecht Band IV

Gegendarstellung

- Wird verfassungsrechtlich aus dem Persönlichkeitsschutz abgeleitet.
- In den Landespressegesetzen geregelt.
- Hat enge Voraussetzungen.
- Ist nur gegenüber **Tatsachenbehauptungen** möglich, nicht gegenüber Meinungsäußerungen.
- Keine Gegendarstellung bei gemischten Äußerungen (Tatsachenbehauptung verknüpft mit Meinungsäußerung).

Fall 56: „Gegendarstellung auf Titelseite“ (BVerfG, NJW 1998, 1381 ff.)



Medienrecht Band IV

Gegendarstellung

- Es gelten **strenge Fristen** der Geltendmachung (unverzüglich, d.h. bei Tageszeitungen i.d. Regel 2-Wochen-Frist).
- Ist nur im Umfang der Erstmitteilung zulässig.
- Ist in dem gleichen Teil der Zeitung, Zeitschrift etc, in der die Erstmitteilung erfolgt ist, zu veröffentlichen.
- Erfolgte die Erstmitteilung auf der Titelseite, dann besteht auch ein Anspruch auf **Gegendarstellung auf der Titelseite**.

Fall 59: „Strauß/Augstein“ (BVerfG 28, 1 ff.)



Augstein



K. Adenauer

Strauß

Medienrecht Band IV

Widerruf

- An den Widerruf werden strenge Voraussetzungen geknüpft.
- Ein Widerruf gegenüber Meinungsäußerungen ist unzulässig.
- Die Erstmitteilung muss eine **erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung** sein. Nur dann ist der Widerruf zulässig.
- Der durch ein rechtskräftiges Urteil erzeugte Zwang zum Abdruck des Widerrufs verstößt nicht gegen die Menschenwürde des zum Widerruf verpflichteten Redakteurs oder Herausgebers.
- Der Betroffene hat die Möglichkeit zu vermerken, dass er aufgrund eines Urteils zum Abdruck des Widerrufs verpflichtet worden ist.

Fall 67: „Stolpe“ (BVerfG, NJW 2006, 207 ff.)



Medienrecht Band IV

Unterlassung

- Eine Unterlassung kann gegen **unwahre Tatsachenbehauptungen** durchgesetzt werden.
- Ein Unterlassungsanspruch kann **auch gegen wahre Tatsachenbehauptungen** aus dem Bereich der **Intim- und Privatsphäre (Vertrauens- und Geheimnisschutz)** erwirkt werden.
- Keine Unterlassung gegen zulässige Meinungsäußerungen.
- Unterlassung ist aber **auch gegen Formalbeleidigungen, Schmähkritik und Menschenwürdeverstößen** möglich.
- Erforderlich ist zudem eine Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr.

Fall 69: „Google autocomplete“ (BGH, NJW 2013, 2348 ff.)

The Google logo is displayed in its characteristic multi-colored font (blue, red, yellow, blue, green, red).A screenshot of a search engine's autocomplete dropdown menu. The search bar contains the text "google autocomplete is". Below it, a list of suggestions is shown, each starting with "google autocomplete is" followed by a different phrase. A small microphone icon is visible in the top right corner of the search bar.

google autocomplete is
google autocomplete is **funny**
google autocomplete is **not working**
google autocomplete is **not working in firefox**
google autocomplete is **annoying**
google autocomplete is **slow**
google autocomplete is **islam**
google autocomplete is **isn't working**

Medienrecht Band IV

Google autocomplete

- Der BGH hat Google verpflichtet es zu unterlassen, mit der **Autocomplete-Funktion** unwahre Tatsachenbehauptungen aufzustellen oder aufrechtzuerhalten.
- Google hat keine allgemeine Prüfpflicht.
- Aber: Google ist zur Löschung ab dem Zeitpunkt verpflichtet, ab dem es **zumutbar Kenntnis vom Rechtsverstoß** erlangt hat.
- Eine Vorab-Löschungs- und Überprüfungspflicht besteht insoweit also nicht.

Unterlassung

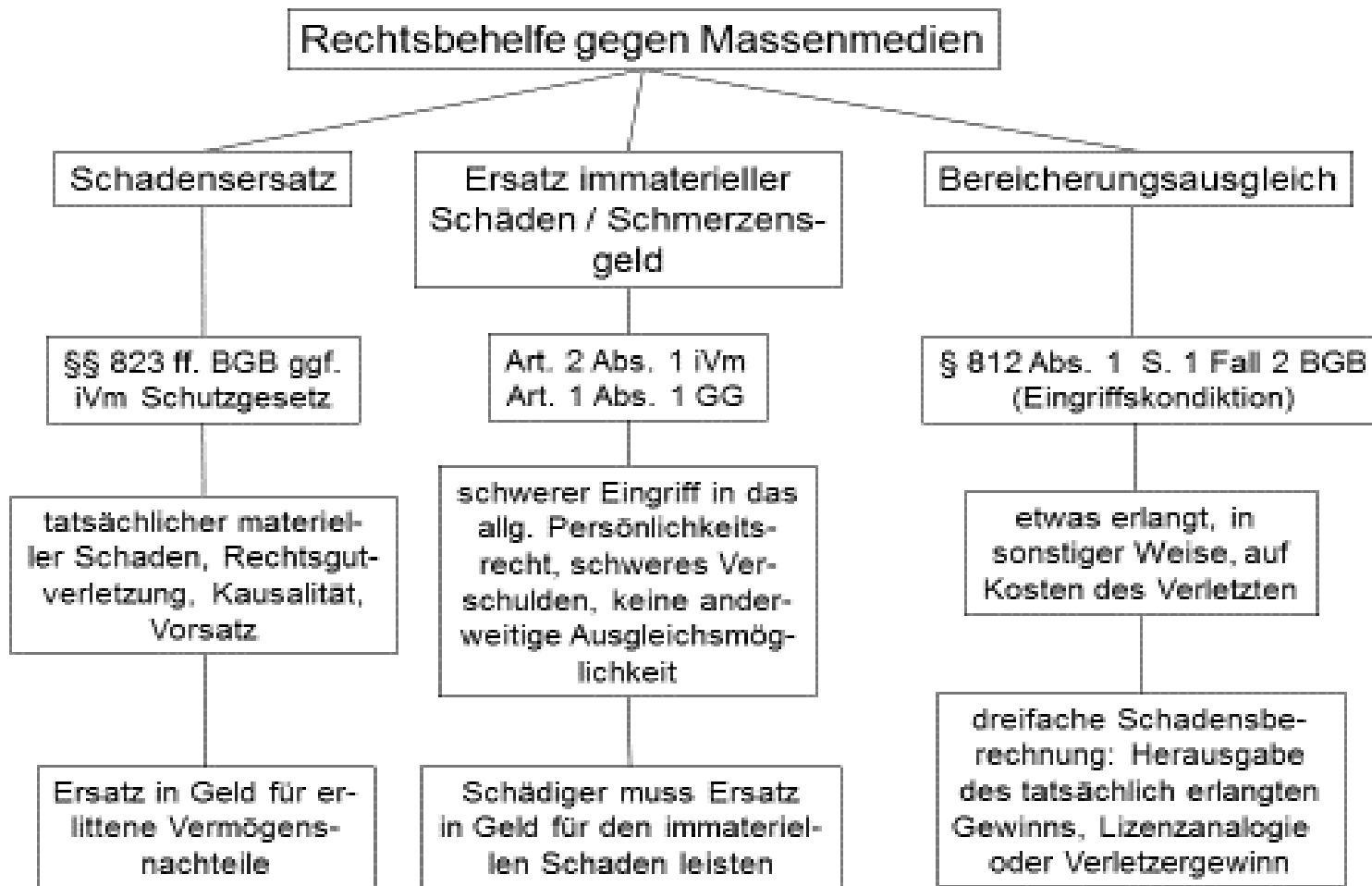


Unterlassung im Fall „Die Kohl-Protokolle“

- Helmut Kohl hat vor Gericht gegen seinen früheren Ghostwriter obsiegt.
- Helmut Kohls ehemaliger Ghostwriter Heribert Schwan darf Zitate aus Gesprächen mit dem Ex-Kanzler wegen **Verletzung der Vertraulichkeit** nicht veröffentlichen,

OLG Köln, Urt. v. 5.5.2015 (Az. 15 U 193/14).

- Der Vertrieb des Buches wurde untersagt.



Fall 71: „Duro Alkohol“ (BGH, NJW 1987, 210 ff.)



Kultivierte Zahnflora

mit Alkohol – eine sensationelle Entdeckung, die seit Jahren in der Luft lag. Schon seit älteren Zeiten wurden die härtesten Dinge dieser Welt, wie Edelsteine, Perlen, Elfenbein und andere Kleinsten ohne gewaltsame „Schublen und Schauern“ mit Wasser, reinem Alkohol gereinigt. Warum sollte, was dem Elfenbein und den Perlen so nützlich ist, nicht auch unseren Zähnen gut bekommen? Die Idee einer selbstreinigenden, schäumenden und erfrischenden Zahncreme war geboren. GuroDent fand das Rezept zu einer neuen Mundhygiene. – Wenn Sie Ihren Zähnen etwas Gutes antun wollen, verschonen Sie beim nächsten Einkauf ausdrücklich GURO 35. Sie werden angenehm überrascht sein.



ALKOHOL-LUXUSZAHNCREME

Ein GuroDent-Erzeugnis mit 35 Prozent Alkohol



Medienrecht Band IV

(Materieller) Schadensersatz

- Bei **falscher Tatsachenbehauptung** kann der Betroffene ausnahmsweise zur Vermeidung von Nachteilen dazu veranlasst sein, zur Richtigstellung Anzeigen zu schalten, bevor er die presserechtlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft hat.
- Dies gilt insbesondere für Unternehmen bei unzutreffender Produktkritik.
- Die Kosten für diese Anzeigen sind dann als materieller Schaden zu ersetzen.
- Ein **materieller Schaden** ist **nur** ganz **ausnahmsweise** anzunehmen.
- In der Regel ist dem Betroffenen zuzumuten, das Ergebnis der presserechtlichen Rechtsbehelfe abzuwarten.

Fall 72: „Herrenreiter“ (BGH, NJW 1958, 827 ff.)



Medienrecht Band IV

Vom Schmerzensgeld

- Der BGH hat im **Herrenreiterfall** erstmals einen **immateriellen Schadensersatzanspruch** anerkannt, d.h. dem Betroffenen ein Schmerzensgeld wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts zugesprochen.
- Es ging um die unautorisierte Verwendung eines Bildnisses eines Kölner Brauereibesitzers zur Werbung für ein Potenzmittel.
- Hierin erblickte der BGH eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts.
- Begründet wurde der Anspruch mit einer Analogie zu § 847 BGB a.F. (heute § 253 Abs. 2 BGB)
- Dem Schmerzensgeldanspruch hat der BGH zwei Funktionen beigemessen: Die **Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion**.
- Der BGH hat damals 10.000 DM (= 5.000 €) zugesprochen.

Fall 73: „Ginseng“ (BGHZ 35, 363 ff.)



Medienrecht Band IV

Vom Schmerzensgeld

- Im **Fall Ginseng** hat der BGH die Voraussetzungen für einen Schmerzensgeldanspruch konkretisiert:
- Es muss sich **erstens** um eine **schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung oder** um eine **schwere Schuld** (Vorsatz) handeln.
- Und **zweitens** ist der **Anspruch subsidiär** zu den anderen presserechtlichen Ansprüchen.
- Der BGH hat damals 10.000 DM (= 5.000 €) zugesprochen

Fall 74: „Soraya“ (BVerfG, NJW 1973, 1221 ff.)



Medienrecht Band IV

Vom Schmerzensgeld

- Das BVerfG hat in der **Soraya-Entscheidung** die jahrelange Rechtsprechung des BGH gebilligt und als mit der Verfassung vereinbar anerkannt.
- Es hat die Rechtsprechung des BGH bestätigt, wonach der ehemaligen Kaiserin von Persien Soraya ein Schmerzensgeld von 15.000 DM zugesprochen worden war.
- In einem Boulevardblatt wurde ein **erfundenes Interview** von Soraya abgedruckt. Dieses Interview hat Soraya nie gegeben.
- Darin erblickten die Gerichte eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung und ein schweres Verschulden.

Fall 75:
„Caroline von Monaco I“
(BGH, NJW 1995, 861 ff.)



Medienrecht Band IV

Zur Geldentschädigung

- In der **Caroline von Monaco I Entscheidung** hat der BGH seine Rechtsprechung geändert.
- Auch hier hat die Boulevardpresse ein **erfundenes Interview** von Caroline abgedruckt. Dieses Interview hat Caroline nie gegeben.
- Erstmals distanziert sich der BGH vom Schmerzensgeld und schafft einen eigenen sog. „**Geldentschädigungsanspruch**“, der nirgends im Zivilrecht verankert ist und den der BGH direkt aus der Verfassung ableitet (aus Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG).
- Auch verlagert er die Funktionen der Geldentschädigung: Es sei zum einen auf die **Genugtuungsfunktion** abzustellen.
- Hinzu komme eine **Präventivfunktion**, die verhindern soll, dass die Presse die Persönlichkeit rücksichtslos vermarktet.
- Insgesamt hat der BGH die Sache an das OLG Hamburg zurückverwiesen, das eine Geldentschädigung von 180.000 DM (= 90.000 €) ausgesprochen hat (für insgesamt 3 Berichte).

Der Fall Kachelmann



Hohe Geldentschädigung für Kachelmann

- **Rekordsumme** gegen Bild Zeitung und Bild online.
- Das LG Köln hat Kachelmann eine **Geldentschädigung in Höhe von 635.000 €** zugesprochen.
- Insgesamt für 38 Fälle:
 - 18 Bild Zeitung Berichte = 300.000 €
 - und 20 Bild Online Berichte = 335.000 €
- In allen Fällen hatte Bild über die Vergewaltigungsvorwürfe gegen Kachelmann unter Verletzung seiner Privatsphäre berichtet.
- Kachelmann ist bekanntlich im Vergewaltigungsprozess freigesprochen worden.
- (LG Köln, Urt. v. 30.9.2015 nicht rechtskräftig)

V. Ausblick



Ausblick

- Das bisherige deutsche Instrumentarium und die bisherigen Maßstäbe sind geeignet, sowohl Online- als auch Offline Verletzungen der Privatsphäre durch die Medien sachgerecht zu sanktionieren.
- Die **Einzelfallabwägung** bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist **sachgerecht** und bleibt notwendig:
 - o Sie ist verfassungs- und unionsrechtlich vorgegeben.
 - o Sie ist besser als andere Ansätze in der Lage, mit den Entwicklungen der klassischen wie auch der Online-Medien Schritt zu halten.
 - o Sie kann die Privatsphäre schützen, ohne die Entwicklung der Medien einzuschnüren und den Gebrauch der Meinungsfreiheit in Frage zu stellen.
 - o Sie kann aber auch Rechtsverfolgungskosten erhöhen, Rechtsunsicherheit steigern und Rechtsschutz verzögern.
 - o Die Gerichte müssen deshalb stetig im Einzelfall darum bemüht bleiben, die richtige Balance zu finden.

Je vous remercie pour votre attention!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

